

5/16



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Mai 1977

Nr. 3155

Die Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus unterbreitet dem Regierungsrat den spez. Bebauungsplan "Feldbrunnen-Ost" sowie die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Feldbrunnen-St. Niklaus besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 82 vom 7. Januar 1966 genehmigt wurde.

Durch die rege Bauentwicklung drängten sich einige Abänderungen des allgemeinen Bebauungsplanes auf. Es handelt sich um das Gebiet "Feldbrunnen-Ost". Der vorliegende Plan enthält im wesentlichen eine Umzonung von der Wohnzone W 2 in die Wohnzone W 1, einen flächengleichen Abtausch zwischen der 1. Etappe und der 2. Etappe sowie die Linienführung einer 6 m breiten Strasse mit Baulinien.

Das Unterführungsbauwerk unter der Hauptstrasse T 5 ist nicht Gegenstand der jetzigen Planaufgabe. Es ist Sache des Kantons (Kant. Tiefbauamt) und der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, die Auflage zum Zeitpunkt des Bedürfnisses der Unterführung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang sind auch die Baulinien südwestlich der Gemeindestrasse O (Punkt A - C, D - F und G - H) von der Genehmigung auszunehmen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. November bis 6. Dezember 1976. Während der gesetzlichen Frist erfolgten Einsprachen, welche vom Gemeinderat gütlich erledigt werden konnten, so dass dieser die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes im Gebiet "Feldbrunnen-Ost" an der Sitzung vom 17. Januar 1977 aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen :

1. Der spez. Bebauungsplan "Feldbrunnen-Ost" sowie die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus werden genehmigt, mit Ausnahme der Baulinien im Bereiche der geplanten Unterführung der T 5.
2. Die Gemeinde wird verhalten, das bestehende GKP-Konzept in bezug auf den vorliegenden Bebauungsplan zu überprüfen und gegebenenfalls die notwendige Teil-GKP-Revision dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 30. April 1978 zur Genehmigung einzureichen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 607)KK

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Gygis

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan ..

Amtschreiberei Leber, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2) ..

Ammannamt der EG, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus ..

Baukommission der EG, 4532 Feldbrunnen-St. Niklaus, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt Publikation:

Der spez. Bebauungsplan "Feldbrunnen-Ost" sowie die dazugehörigen speziellen Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus werden genehmigt, mit Ausnahme der Baulinien im Bereiche der geplanten Unterführung der T 5.